

**Bekanntmachung  
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen  
anlässlich der 54. Münchner Sicherheitskonferenz**

**vom 08. Januar 2018**

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617), legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der Münchener Sicherheitskonferenz wird vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

**„ED-R München“**

**1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit**

**1.1 Seitliche Begrenzung**

Kreis mit 3 NM Radius um 48 07 59 N 011 33 53 O.

**1.2 Vertikale Begrenzung**

GND - FL100.

**1.3 Zeitliche Wirksamkeit**

Vom 16. Februar 2018, 06:00 Uhr UTC bis zum 18. Februar 2018, 18:00 Uhr UTC.

**2. Art der Flugbeschränkungen**

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Staatsluftfahrzeuge im Zusammenhang mit der Sicherheitskonferenz, Flüge der Polizeien, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz sowie Flüge nach Instrumentenflugregeln in Flughöhen von 5500 Fuß MSL und darüber.

Alle berechtigten Ein-, Aus- oder Durchflüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Polizeihubschrauberstaffel Bayern über die Frequenz 122,800 MHz („Police Info“) anzumelden. Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 122,800 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

**3. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

**4. Rechtsbehelfsbelehrung**

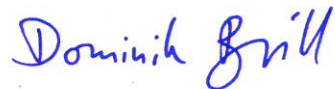
Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den

Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bonn, den 08. Januar 2018

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill